

16. Kann unter Umständen auch dann, wenn der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags durch Ablauf der Annahmefrist erloschen ist, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Antragsenden und der Versicherungsgesellschaft angenommen werden, kraft dessen diese für das Versehen ihres Agenten nach den Grundsätzen der Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß einzutreten hat?

BGB. §§ 148, 254, 276, 278. BGB. §§ 1, 149.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Februar 1935 i. S. M. Feuerversicherungsgesellschaft (Bekl.) v. Witwe B. (Kl.). VII 227/34.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte am 25. Januar 1931 durch Vermittlung des Ratschreibers und Agenten Josef L. in D. bei der Beklagten einen Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags gestellt. In dem formblattmäßig abgefaßten Antrag hatte sie erklärt, sie halte sich an ihren Antrag einen Monat lang gebunden. Als Zeitpunkt des Beginns der Versicherung war in dem Antrag der 1. Februar 1931 bezeichnet. L. hatte den Antrag an die zum Vertragsabschluß berechnete Generalagentur der Beklagten in R. weitergeleitet. Diese hatte sich am 2. Februar 1931 entschlossen, den Antrag anzunehmen. Den von ihr ausgestellten Versicherungsschein hatte sie an L. gesandt zur Ausfolgung an die Klägerin Zug um Zug gegen Zahlung der ersten Prämie von 39,20 RM. L. hat jedoch den Versicherungsschein der Klägerin nicht behändigt und von ihr auch nicht die Erstprämie eingezogen.

Um 25. April 1931 ereignete sich in dem landwirtschaftlichen Betrieb der Klägerin ein Unfall durch Verschulden ihres im Betrieb beschäftigten Sohnes Georg B. Dabei erlitt der Landwirt Ludwig M. aus U. eine so schwere Verletzung, daß ihm ein Unterschenkel abgenommen werden mußte. Georg B. ist wegen fahrlässiger Körperverletzung des M. zu einer Geldstrafe von 50 RM. verurteilt worden.

Die Beklagte, bei welcher der Unfall gemeldet worden war, verweigert der Klägerin den Versicherungsschutz, weil sie der Ansicht ist, mangels Aushändigung des Versicherungsscheins und Zahlung der Erstprämie sei ein Versicherungsvertrag noch nicht zustande gekommen. Auf die Klage hat das Landgericht jedoch festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, in den Grenzen des von der Klägerin an sie gerichteten Antrags vom 25. Januar 1931 und in den Grenzen ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung und unter Abzug der Erstprämie von 39,20 RM. der Klägerin drei Viertel des Schadens zu ersetzen, für welchen die Klägerin wegen des von dem Landwirt Ludwig M. in U. am 25. April 1931 erlittenen Unfalls haftbar gemacht werden könne. Wegen des letzten Viertels des Schadens hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, der Klägerin den gesamten Schaden zu ersetzen, für den diese aus dem Unfall von M. haftbar gemacht werden könne.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

#### Gründe:

Der Berufsrichter nimmt an, ein Versicherungsvertrag sei nicht zustande gekommen, weil eine Annahmeerklärung der Beklagten der Klägerin nicht zugegangen sei (§ 130 BGB.). Weiter ist er der Auffassung, eine Haftung der Beklagten aus dem Versicherungsvertrage scheide auch nach § 38 Abs. 1 BGB. aus, weil die Klägerin die Erstprämie nicht entrichtet habe. Dagegen hält er die Haftung der Beklagten aus einem doppelten Grunde für gegeben, einmal wegen Verschuldens des Agenten L., für den die Beklagte eintreten müsse, und sodann auf Grund des § 162 BGB.

Die Haftung wegen Verschuldens beim Vertragschluß begründet der Berufsrichter wie folgt: Der Versicherungsagent L., der Vermittlungsagent der Beklagten gewesen sei, habe den Antrag der Klägerin vom 25. Januar 1931 pflichtgemäß an die zum Abschluß befugte Generalagentur der Beklagten in K. weitergeleitet. Die Generalagentur habe den Antrag geprüft und in den ersten Tagen des Februar 1931 den Antrag angenommen. Sie habe den Versicherungsschein dem L. am 5. Februar 1931 mit dem Auftrag zugesandt, den die Annahmeerklärung enthaltenden Versicherungsschein der Klägerin zugehen zu lassen und gleichzeitig die fällige erste Prämie von ihr einzuziehen. L. habe den Auftrag nicht, wie zu erwarten, innerhalb kürzerer Frist ausgeführt, sondern er habe den Versicherungsschein zunächst bei sich aufbewahrt, sei also bis zum 25. April 1931, dem Tage des Unfalls, untätig geblieben. Mit der Entgegennahme des Versicherungsantrags sei nun zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Vertrauensverhältnis begründet worden. Die Klägerin habe darauf vertrauen dürfen, daß die Beklagte ihren Antrag sachgemäß bearbeite und erledige. Für die Frage, was die Klägerin nach Einreichung ihres Antrags weiter hätte tun sollen, seien ihre persönlichen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Die Klägerin sei eine einfache Bauersfrau. Sie sei zurzeit der Antragstellung 62 Jahre alt gewesen, sie habe damit rechnen dürfen, daß der Antrag so gewissenhaft als möglich behandelt werden würde, wenn als Agent der Beklagten der Ratschreiber einer Nachbargemeinde tätig werde, der schon kraft seiner Amtsstellung auf dem Lande eine Vertrauensstellung

genieße. Der Klägerin als einer einfachen Frau, die sich kaum in den im Vordruck des Antrags niedergelegten umfangreichen Vertragsbestimmungen habe zurechtfinden können, werde nicht zum Bewußtsein gekommen sein, daß das Angebot mit der Beendigung ihrer Bindung daran am 25. Februar 1931 seine Wirkung verloren habe und daß sie nun die Möglichkeit gehabt habe, für anderweiten Versicherungsschutz zu sorgen. Solche Gedanken habe sich die Klägerin nicht gemacht und nach Treu und Glauben auch nicht zu machen brauchen. Es könnten überdies Bedenken bestehen, ob die Meinung der Beklagten, das Angebot sei mit dem Ablauf des 25. Februar 1931 erloschen, richtig sei, und ob nicht vielmehr nur der Klägerin die Wahl eröffnet worden sei, den Antrag aufrechtzuerhalten oder erlöschen zu lassen. Denn eigentlich habe die Klägerin in der Erklärung über ihre Bindung nicht eine Frist für die Annahme des Antrags durch die Beklagte gesetzt, sondern nur eine Frist für ihre Bindung. Aber wie dem auch sei, der weitere Verlauf des beiderseitigen Verhaltens zeige, daß kein Teil an das Erlöschen des Angebots im Ernst gedacht habe. Die Beklagte habe nichts getan, um den bis zur Übermittlung ihrer Annahmeerklärung bestehenden Schwebezustand innerhalb angemessener Frist zu beenden. Sie habe sich in diesem Zeitraum nicht darauf berufen, daß es in ihrem Belieben stehe, den Antrag anzunehmen, und daß die verspätete Annahme als Antrag von ihrer Seite zu gelten habe. Sie habe sich vor dem Unfall nicht nach der Erledigung ihres Auftrags durch ihren Erfüllungsgehilfen L. erkundigt. Sie habe nicht an den Einzug der Prämie gemahnt und auch nicht an eine Kündigung des Vertrags nach § 38 Abs. 2 BGB. gedacht. Vielmehr hätten beide Teile auch nach dem 25. Februar 1931 das wirksame Zustandekommen des Versicherungsvertrags erstrebt und gewollt. Es könne nicht darauf ankommen, was die Parteien nach dem 25. Februar hätten tun oder lassen können, sondern darauf, wie sie sich verhalten hätten. Dazu seien auch die aus ihrem Verhalten zu entnehmenden stillschweigenden Willensäußerungen zu rechnen. Beide Vertragsteile hätten nicht die Absicht gehabt, an dem durch ihre früheren Willenserklärungen geschaffenen Rechtszustand nach dem 25. Februar 1931 etwas zu ändern. Nur das vertragswidrige Verhalten des L. habe den beabsichtigten Erfolg vereitelt. Dieses Verhalten müsse die Beklagte nach § 278 BGB. gegen sich gelten lassen. Die Beklagte müsse die geschädigte Klägerin so stellen, als

ob sie einen vertraglichen Schutzanspruch aus dem Haftpflichtversicherungsvertrage hätte. Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin liege nicht vor. Die Klägerin sei eine in Versicherungsfragen nicht bewanderte alte Frau, die dem L. alles Vertrauen hätte entgegenbringen können. Ein Verschulden träfe aber auch die Generalagentur der Beklagten. Dieser könne mehr als der Klägerin ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich von Anfang Februar bis Ende April nicht um die Auftrags erledigung durch den Agenten gekümmert habe. Es sei bei einem großen Unternehmen, wie dem der Beklagten, nicht zu billigen, wenn eine mit erheblichen Rechtswirkungen verbundene Annahmeerklärung zur Weiterbeförderung herausgegeben, dann aber fast drei Monate lang nach dem Schicksal dieser Erklärung nicht gefragt werde.

Der Berufungsrichter weist sodann die Beklagte mit ihrem Einwande zurück, der Versicherungsschutz wäre auch bei rechtzeitiger Vorlegung des Versicherungsscheins durch den Agenten L. nicht wirksam geworden, weil die Klägerin zur Zahlung der ersten Prämie nicht imstande gewesen wäre. Auf Grund tatsächlicher Erwägungen kommt er zu dem Ergebnis, daß die Beklagte den ihr obliegenden Beweis der Nichtzahlung der Prämie nicht führen könne.

Die Haftung der Beklagten aus § 162 BGB. begründet der Berufungsrichter wie folgt: In § 3 der dem Antrag der Klägerin beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung und in dem damit wörtlich übereinstimmenden § 3 des Versicherungsscheins sei bestimmt:

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie . . . Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem festgesetzten Zeitpunkt.

In dem Antrage sei der Beginn der Versicherung auf den 1. Februar 1931 bestimmt worden. Da nun die erste Prämie, weil der Versicherungsschein zweifellos nach dem 1. Februar 1931 dem Agenten L. zugesandt worden sei, erst später habe eingefordert werden können, so hätte die Versicherung mit rückwirkender Kraft auf den 1. Februar 1931 in Vollzug gesetzt werden können, wenn die Prämie angefordert und zugleich bezahlt worden wäre. Dieses Inkraftsetzen hätte auch

noch nach dem Eintreten des Unfalls geschehen können, da für diesen Fall keine Ausnahme vorgesehen gewesen sei. Nun habe aber die Beklagte den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben verhindert. Denn sie habe dem Agenten L., nachdem dieser sie vom Unfall benachrichtigt habe, die Weisung gegeben, den Versicherungsschein der Klägerin nicht auszuhändigen, sondern ihn zurückzusenden. Die Beklagte müsse sich danach gemäß § 162 BGB. so behandeln lassen, als wäre der Versicherungsvertrag zustande gekommen.

Beide Begründungen des Berufungsrichters beanstandet die Revision; sie rügt Verletzung der §§ 148, 278 BGB., der Grundsätze des Verschuldens beim Vertragsschluß und des sonst in Betracht kommenden sachlichen Rechts. Im einzelnen führt die Revision aus, der Versicherungsantrag sei nach Ablauf der von der Klägerin selbst gesetzten einmonatigen Frist am 25. Februar 1931 nicht mehr annahmefähig gewesen, sondern erloschen. Ob sich die Klägerin dieser Rechtslage bewußt gewesen sei, sei gleichgültig, da es sich um eine gesetzliche Wirkung des § 148 BGB. handle. Der Berufungsrichter habe zu der Grundfrage, ob die Grundsätze des Verschuldens beim Vertragsschluß im Versicherungsrecht Anwendung finden könnten, keine Stellung genommen. Überdies entfalle der Versicherungsschutz gemäß § 38 BGB. wegen Nichtzahlung der ersten Prämie. L. sei, wenn er überhaupt als Erfüllungsgehilfe der Beklagten angesehen werden könne, dies höchstens bis zum 25. Februar 1931, also bis zum Erlöschen des Versicherungsantrags, gewesen. Die Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe im Sinn des § 278 BGB. setze das Bestehen eines Schuldverhältnisses voraus, das im vorliegenden Fall nach dem 25. Februar 1931 nicht mehr vorgelegen habe. Dabei komme in Betracht, daß es sich um einen Neuabschluß eines Versicherungsvertrags gehandelt habe, also eine Verpflichtung der Beklagten zur Annahme des Antrags oder zu sonstigem Verhalten nicht bestanden habe. Ob die Klägerin zur Bezahlung der Prämie tatsächlich nicht in der Lage gewesen sei, wie dies ihr Sohn bei der Anmeldung des Unfalls zugegeben habe, werde zur Nachprüfung gestellt. Die Auslegung, die das Berufungsgericht bezüglich der Bindungsfrist vornehme, sei keine endgültige. Wenn die Klägerin wörtlich sage, daß sie sich an ihren Antrag einen Monat gebunden halte, so könne das nur bedeuten, daß alsdann der Antrag erlösche und sie wieder frei werde. Von einem Verschulden der General-

agentur in K. könne keine Rede sein. Für diese hätte keine Veranlassung bestanden, nach der Erledigung der Angelegenheit bei L. anzufragen. Die Annahme des Berufungsrichters, die Beklagte habe wider Treu und Glauben gehandelt, als sie den Agenten angewiesen habe, den Versicherungsschein ihr zurückzusenden, sei hinfällig. Zum mindesten treffe das überwiegende Verschulden die Klägerin. Diese habe vor dem Schadensfall nichts getan, um das Inkrafttreten der Versicherung zu erreichen oder überhaupt sich zu vergewissern, wie es mit dem Versicherungsschutz bestellt sei. Es sei allgemein bekannt, daß der Versicherungsschutz erst mit Zahlung der ersten Prämie in Kraft trete. Immer wieder erführen es die Versicherungsgesellschaften, daß der Antragsteller, wenn aus irgendeinem Grunde ein Versicherungsschein nicht rechtzeitig ausgestellt werden könne, auf dessen baldige Übermittlung oder auf Übersendung einer Deckungszusage dränge. Nach bekannter Rechtsprechung sei es auch unzulässig, im Rechtsstreit gegen den Haftpflichtversicherer über die Haftpflicht des Versicherten zu entscheiden. Die Feststellungsklage sei daher unzulässig.

Von den Rügen der Revision ist jedenfalls die letzte nicht begründet. Denn es trifft nicht zu, daß der Berufungsrichter über die Haftpflicht der Klägerin gegenüber M. entschieden hätte. Richtig ist allerdings, daß die Klägerin auch auf Gewährung von Versicherungsschutz statt auf Feststellung der entsprechenden Verpflichtung der Beklagten hätte klagen können. Da indessen das Feststellungsurteil die Rechtslage in gleicher Weise klärt wie ein Urteil auf Gewährung von Versicherungsschutz, so bestehen gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage keine Bedenken.

Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß die Klägerin kein Recht auf die Annahme ihres Antrags hatte und daß der Antrag durch Ablauf der einmonatigen Annahmefrist an sich erloschen war. Trotzdem nimmt er an, daß auch noch später und bis zum Unfall ein Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien bestanden habe, kraft dessen die Klägerin die ordnungsmäßige Bearbeitung ihres Antrags von der Beklagten auch fernerhin habe erwarten dürfen. Diese Annahme des Berufungsrichters gründet sich auf die Umstände des vorliegenden Falls und kann deshalb nicht als rechtsirrig beanstandet werden. Der Berufungsrichter konnte aus den einfachen ländlichen Verhältnissen, aus dem Umstand, daß die Beklagte sich des Ratschreibers

einer Nachbargemeinde als Agenten bediente, endlich aus der beiderseitigen Abschlußbereitschaft der Parteien bis zum Unfalltage Schlüsse auf das Fortbestehen eines solchen Vertrauensverhältnisses ziehen. Dann aber hatte die Beklagte auch nach Ablauf der Antragsfrist, auf deren Einhaltung von beiden Teilen nach der Annahme des Berufungsrichters kein Gewicht gelegt worden ist, der Klägerin gegenüber gewisse Sorgfaltspflichten. Bediente sie sich zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ihres Agenten, so hatte sie nach § 278 BGB. für dessen Verschulden einzutreten. Die Revision hält entgegen, beim Neuabschluß von Versicherungsverträgen könne das nicht gelten, weil ein Recht des Versicherungsnehmers auf den Vertragsabschluß nicht bestehe. Ein solches Recht wird aber auch bei bestehenden Versicherungsverträgen, deren Abänderung verlangt wird, häufig fehlen, ohne daß damit die Haftung des Versicherers für die Vertragsabschlußgehüfen entfiere. Das Entscheidende ist also nicht das Bestehen eines Rechtes auf Vertragsabschluß, sondern das Bestehen von Beziehungen, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ordnen sind. Den Fortbestand solcher Beziehungen aber hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen. Er hat daraus abgeleitet, daß die Klägerin sich auch nicht um eine andere Versicherung zu bemühen brauchte, weil sie noch mit der Annahme ihres Angebots rechnen durfte, und daß die Beklagte infolge des Verfehlers ihres Agenten die Klägerin so stellen müsse, als ob diese einen Anspruch auf Versicherungsschutz hätte. Da das negative Vertragsinteresse, auf das die Haftung für Verschulden bei Vertragschluß sich richtet, mit dem positiven Erfüllungsinteresse zusammenfallen kann und da die Annahme des Berufungsrichters, daß dies hier der Fall sei, durch § 287 BPD. gedeckt wird, so können auch in dieser Hinsicht keine rechtlichen Bedenken erhoben werden.

Solche Bedenken bestehen aber in anderer Hinsicht.

1. Der Berufungsrichter nimmt ein Verschulden des Agenten U. an, weil dieser auftragswidrig gehandelt und den Versicherungsschein nicht alsbald der Klägerin gegen Zahlung der Erstprämie ausgehändigt habe. Nun war aber zur Entschuldigung des Agenten geltend gemacht, er habe diese Urkunde der Klägerin deshalb nicht vorgelegt, weil er auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse angenommen habe, die Klägerin würde aus Mangel an bereiten Zahlungsmitteln den Schein vorerst doch nicht einlösen können. Es

mag sein, daß eine solche Erwägung den Agenten und damit die Beklagte in der Regel nicht entlasten kann, da bei der Wichtigkeit des erstrebten Versicherungsschutzes wenigstens eine Benachrichtigung der Klägerin nicht unterbleiben durfte. Nun ist aber die Klägerin selbst bis zum Unfall völlig untätig geblieben, so daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, ihr sei in der Tat die Hinausschiebung der Zahlungspflicht durchaus genehm gewesen. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob der Agent L. das Verhalten der Klägerin so deuten durfte, und ob dadurch etwa ein Verschulden des L., das die Beklagte zu vertreten hätte, entfielen.

2. Das untätige Verhalten der Klägerin war aber unter allen Umständen auch nach § 254 BGB. erheblich. In dieser Hinsicht verstößt es gegen allgemeine Erfahrungssätze, wenn der Berufsrichter annimmt, die Klägerin hätte als einfache 62jährige Frau auf dem Lande sich um das Schicksal des Versicherungsantrags nicht zu kümmern brauchen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Landbevölkerung wird kein Dienst erwiesen, wenn man sie in diesem Umfang von eigener Verantwortlichkeit in Versicherungssachen freispricht. Das würde gerade auf dem Gebiet der ländlichen Versicherung zu wenig günstigen Ergebnissen führen. Jeder Bauer und jeder Landwirt muß ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht bestrebt sein, rechtzeitig gegen Feuer und womöglich auch gegen Haftpflicht versichert zu sein, sonst wird das Allgemeinwohl sehr bald Schaden leiden. Nach § 254 BGB. hängt bei mitwirkendem Verschulden die Verpflichtung zum Erfasse sowie der Umfang des zu leistenden Erfasses von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht ist. Nach dieser Bestimmung könnte bei der völligen Untätigkeit der Klägerin die Erfasspflicht der Beklagten unter Umständen sogar ganz entfallen. Jedoch ist die gebotene Abwägung der Ursächlichkeit des beiderseitigen Verschuldens dem Ermessen des Richters zu überlassen.

3. Der Berufsrichter geht, soviel ersichtlich, davon aus, daß die Beklagte beweisen müsse, die Klägerin hätte den Versicherungsschein aus Mangel an Mitteln nicht einlösen können. Diese Regelung der Beweislast ist nicht zutreffend. Denn Voraussetzung des Versicherungsschutzes war die Einlösung des Versicherungsscheins. Bei nachgewiesener Zahlungsbereitschaft allerdings kann die Beklagte sich

auf die Nichteinlösung nicht berufen, weil sie sich gegebenenfalls so behandeln lassen müßte, als sei sie im Annahmeverzug gewesen.

Da auch die Hilfsbegründung aus § 162 BGB. die Entscheidung für sich allein ohne Heranziehung des Verschuldens beim Vertragsschluß nicht zu tragen vermag, so war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.